

**Antrag um Auszahlung des Beitrages
für Familienbildung**
Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8, Art. 10 in geltender Fassung
Beschluss der Landesregierung vom 25.03.2025, Nr. 194 in geltender Fassung

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Familienagentur
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)

E-mail: familienagentur@provinz.bz.it
PEC: familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familienname Vorname

Steuernummer

gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft

mit Sitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

MwSt.Nr. StNr.

Telefon Webseite

PEC E-mail

IBAN lautend auf die Körperschaft

Bezugsperson für das Beitragsansuchen:

Familienname Vorname

Telefon E-mail

ersucht

um Auszahlung des Beitrages, genehmigt mit Dekret Nr. , unser Zeichen
ICA in Höhe von Euro (*siehe Mitteilungsschreiben
über die Gewährung des Beitrages*) für:

und erklärt

im Sinne von Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, dass:

1. die vom Landesgesetz Nr. 8/2023 verlangten **Voraussetzungen** für eine Förderung **vorhanden** sind und ausschließlich Ausgaben vorgelegt werden, welche den geltenden Kriterien zur Durchführung der Tätigkeiten/Projekte/Investitionen entsprechen;
2. für die in dieser Abrechnung angeführten Ausgaben **bei keinem anderen Landesamt** um Fördermittel angesucht worden ist;
3. ☐ die Tätigkeiten/Projekte/Investitionen **vollständig** und ordnungsgemäß mindestens im Ausmaß der zugelassenen Ausgaben von Euro durchgeführt/umgesetzt und effektive Gesamtausgaben in Höhe von Euro abgerechnet wurden;
☐ die Tätigkeiten/Projekte/Investitionen **teilweise** und ordnungsgemäß im Ausmaß von Euro durchgeführt wurden;
4. ☐ im Rahmen der geförderten Tätigkeit ehrenamtliche Mitarbeit im Ausmaß von insgesamt Stunden geleistet wurde;
5. er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass die Ausgaben für das Personal, Bruttogehälter, Referentenhonorare, Verpflegungs- und Fahrtspesen bis zur geltenden Höchstgrenze für die Landesverwaltung zugelassen werden;
6. die Mehrwertsteuer (**MwSt**) hinsichtlich der Festlegung der zuzulassenden Ausgaben und der Auszahlung des Beitrages:
 - ☐ zur Gänze absetzbar ist
 - ☐ teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist
 - ☐ nicht absetzbar ist
7. der gemäß L.G. vom 17.05.2013, Nr. 8 in geltender Fassung beantragte Beitrag hinsichtlich der **Anwendung der Vorsteuer von 4%** (gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600) wie folgt einzustufen ist ⁽¹⁾:

Nicht gewerbliche Organisationen

☐ Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; **(vorsteuereinbehaltspflichtig; im Falle von Finanzierungsquoten seitens der E.U., ist diese Quote nicht der Vorsteuer unterworfen)**

☐ Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben;⁽²⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltspfl.)**

☐ Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen);⁽³⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreit;⁽⁵⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltspfl.)**

Unternehmen und gewerbliche Organisationen

- Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit;⁽⁴⁾ **(vorsteuereinbehaltspf.)**
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; **(vorsteuereinbehaltspflichtig Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86)**
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreit;⁽⁵⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltspf.)**

Nicht gewerbliche Subjekte

- Der Beitrag wird als nicht vorsteuereinbehaltspflichtig erklärt **(nicht der Vorsteuer unterworfen)**

⁽¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

⁽²⁾ Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuß beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

⁽³⁾ Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

⁽⁴⁾ d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

⁽⁵⁾ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen.

8. die angeführte E-Mail-Adresse bzw. zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Institution für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt;
9. er/sie sich verpflichtet, der Familienagentur unverzüglich jede **Änderung** hinsichtlich dieses Antrags mitzuteilen, insbesondere jene, die von Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation);

Anlagen wesentlicher Bestandteil des Antrages

■ bei Abrechnung der Jahrestätigkeit:

- **Anlage 1** - Aufstellung der bestrittenen Ausgaben – Jahrestätigkeit *(auch in Excel-Format beilegen)*
- **Tätigkeitsbericht** über das durchgeführte Jahresprogramm, unterschrieben vom/von der gesetzliche/n Vertreter/in
- Letzte genehmigte Jahresabschlussrechnung / **Bilanz**
- **Detail** nicht angestelltes Personal

■ bei Abrechnung von Projekten:

- **Anlage 2** - Aufstellung der bestrittenen Ausgaben - Projekte
- Auswertungsbericht gemäß **Projektbeschreibung**, unterschrieben vom/von der gesetzliche/n Vertreter/in

■ bei Abrechnung von Investitionen:

- **Anlage 3** - Aufstellung der bestrittenen Ausgaben - Investitionen
- Auszug aus dem **Inventarregister**
- **Beschluss/Sitzungsprotokoll** (Auszug) **des zuständigen Organs**, aus dem hervorgeht, dass die Investition regulär durchgeführt worden ist;
 - ☐ **bei Immobilienankauf**: endgültig registrierter Kaufvertrag und Grundbuchauszug
 - ☐ **bei Neubauten**: Bewohnbarkeitserklärung und Grundbuchauszug
 - ☐ **bei Bauarbeiten**: Abnahmebescheinigung

Hinweise:

Stichprobenkontrolle

Im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung, ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, **stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6%** durchzuführen.

Veröffentlichungspflicht

Im Sinne des Artikels 1, Absätze 125-129 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 ist die Körperschaft verpflichtet, die von der Familienagentur erhaltenen **Beiträge zu veröffentlichen**.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: [rpd_dsb@pec.prov.bz.it](mailto: rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person die Direktorin der Familienagentur an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero per le politiche della famiglia, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die

Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 2220 ZBG.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Der/die Unterfertigte ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der **Wahrheit entsprechende Angaben** im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2 bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können.

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

.....
(Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreters/in samt beigelegter
Kopie des gültigen Ausweises oder digitale Unterschrift)